

Steuertipps zum Jahresende 2018

Ein Jahreswechsel steht wieder vor der Tür. Um doch noch Steuervorteile nutzen zu können, lohnt es sich bestimmte Maßnahmen zu setzen bzw. mit einem Experten zu sprechen. Nachstehend werden einige Tipps angeführt, die Sie noch vor dem 31.12.2018 umsetzen können.

Es ist 5 vor 12, trotzdem können Sie als Unternehmer auch zum Ende des Jahres noch gezielt die Steuerlast für 2018 reduzieren. Durch die Steuerreform sind aber auch Handlungen zu setzen, um für die Zukunft steuerlich „vorzusorgen“.

Steuersparen durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2018 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2018 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen (z.B.: Gehälter, Mieten, Leasingraten), dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

TIPP: Eine für 2018 zu erwartende SVA-Nachzahlung selbst berechnen, noch im Jahr 2018 die richtige Bemessungsgrundlage an die SVA melden, den fehlenden Beitrag einzahlen und somit noch heuer die Steuerbelastung senken.

erledigt

nicht erledigt

Investitionen – Sofortabsetzung für GWG's

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's) mit Anschaffungskosten bis 400,- Euro können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden. Bitte beachten Sie dass bei Einnahmen/Ausgaben-Rechner der Zeitpunkt der Zahlung ausschlaggebend ist!

erledigt

nicht erledigt

Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.

erledigt

nicht erledigt

Ausnützen des Gewinnfreibetrages

Wenn der betriebliche Gewinn von natürlichen Personen die Höhe von 30.000,- Euro übersteigt, kann bei Anschaffung von bestimmten körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von bestimmten Wertpapieren (bitte fragen Sie Ihren Vermögens- oder Bankberater) mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren, zusätzlich zum Grundfreibetrag ein Freibetrag von 13% bis zur Bemessungsgrundlage von 175.000,- Euro des Gewinnes geltend gemacht werden. Bei Überschreitung dieses Betrages stehen für die nächsten 175.000,- Euro 7% und für weitere 230.000,- Euro 4,5% Gewinnfreibetrag zu - maximal daher 45.350,- Euro. Für die genaue Berechnung ist es ratsam vor dem 31.12.2018 eine Zwischenrechnung zu erstellen!

erledigt

nicht erledigt

Achtung Kleinunternehmergrenze € 30.000,--

Die Nettoumsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer liegt bei 30.000,- Euro. Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Seit 1.1.2017 müssen bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B als Aufsichtsrat, Versicherungsvertreter etc. nicht mehr berücksichtigt werden. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, wenn möglich, Umsätze in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

erledigt

nicht erledigt

Änderung der Rechtsform?

Ab 1.1.2016 wurde die Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen, so auch auf Ausschüttungen aus einer GmbH, auf 27,5 % erhöht.

Durch die Erhöhung der Kapitalertragsteuer ab 1.1.2016 steigt bei Kapitalgesellschaften die Gesamtsteuerbelastung auf 45,63 % (bisher 43,75 %). Die Gesamtsteuerbelastung alternativer Rechtsformen muss anhand der persönlichen Umstände erhoben werden. Ein individuelles Beratungsgespräch ist daher zwingend erforderlich.

erledigt

nicht erledigt

Elektroauto

Das Unternehmen kann für angeschaffte Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß, die bisher nicht vorsteuerprivilegiert sind, ab 2016 unter bestimmten Voraussetzungen den vollen Vorsteuerabzug bis zu 6.666,67 Euro geltend machen.

Für Dienstnehmer hat sich ab 1.1.2018 der Sachbezug für PKW mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 124 g/km auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht. Ab 1.1.2019 ist die relevante Grenze des CO₂-Ausstoßes 121 g/km. Der höchstmögliche Sachbezug beträgt 960,- Euro p.M., der höchstmögliche "halbe" Sachbezug beträgt 480,- Euro p.M.. Für Fahrzeuge, die keinen CO₂-Ausstoß haben (= Elektrofahrzeuge oder Fahrzeuge, welche mit Wasserstoff betrieben werden; keine Hybridfahrzeuge), entfällt der Sachbezug zur Gänze, sie sind nicht NoVA-pflichtig und auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

erledigt

nicht erledigt

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Wird der Antrag fristgerecht bei der SVA gestellt (für 2018 bis spätestens 31.12.2018), gilt die Befreiung das ganze Unternehmerleben lang. Antragsberechtigt sind, wenn die Einkünfte 2017 maximal EURO 5.256,60 und der Jahresumsatz 2018 maximal EURO 30.000,- aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden:

- Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren)
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgebliche Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben. Ein Verzicht auf die Befreiung ist möglich.

Seit 01.07.2013 kann die Befreiung auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung für maximal 48 Kalendermonate pro Kind beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal 438,05 Euro und der monatliche Umsatz maximal 2.500,- Euro beträgt.

erledigt

nicht erledigt

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186,- Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186,- Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können und Goldmünzen bzw. Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Weihnachtsgeschenke sollten im Rahmen der Weihnachtsfeier übergeben werden.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. CDs, Bücher oder Blumen) hinausgehen (über 40,- Euro) besteht Umsatzsteuerpflicht, wenn für den Ankauf der Vorsteuerabzug möglich war.

erledigt

nicht erledigt

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis 365,- Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365,- Euro. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

erledigt

nicht erledigt

Steuerfreie Mitarbeiterrabatte noch vor dem Jahreswechsel gewähren

Die Neuregelung der Mitarbeiterrabatte sieht vor, dass Mitarbeiterrabatte solange als steuerfrei eingestuft werden, solange sie im Einzelfall 20 % nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall 20 % des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000,- übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

erledigt

nicht erledigt

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und

Pensionsversicherungsbeiträgen 2015 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2018

Wer im Jahr 2015 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2018 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung; die Rückerstattung ist lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig!

erledigt

nicht erledigt

Spenden

Spenden als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben können bis zu 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, Institutionen die sich für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, Umweltschutz und Tierschutz einsetzen, etc.) Damit derartige Spenden noch im Jahr 2018 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2018 getätigt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html>

erledigt

nicht erledigt

KONTAKT & INFOS:

Margit Bollenberger und
Mag. Ursula Kilzer
Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe
office@bollenberger.com
www.bollenberger.com